

An alle
Städte, Märkte und Gemeinden
im Landkreis Ostallgäu

Eingegangen
28. April 2017
Gemeinde Hopferau

Umweltschutz

Bearbeitung: Florian Rausch
Zimmer 336
Telefon 08342 911-354
Fax 08342 911-548
florian.rausch@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen: 42-1761.1/3
Ihr Zeichen:
24.04.2017

Vollzug des Abfallrechts;

Änderung der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.12.2016 hat die Bayerische Staatsregierung die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) erlassen (BayGVBl 2016, S. 438), die zum größten Teil am 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

Mit § 3a BayLuftV wurde auch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (BayGVBl S. 100) geändert. Die Änderungen dienen überwiegend der Anpassung der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung an den aktuellen Stand des Abfallrechts auf Bundes- und Landesebene und einer stringenteren Fassung der Normen.

Mit § 3a Nr. 4 Buchst. b) BayLuftV werden § 4 Abs. 3 und Abs. 4 PflAbfV aufgehoben. Damit besteht seit 01.01.2017 die Möglichkeit nicht mehr, dass die Gemeinden durch eine Verordnung das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulassen kann. Künftig dürfen nach dem geänderten § 4 Abs. 2 PflAbfV nur noch pflanzliche Abfälle aus Privatgärten und Parkanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft dürfen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 PflAbfV dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle führt erfahrungsgemäß immer wieder zu erheblichen Rauchentwicklungen und Luftverunreinigungen. Bei extrem trockener Witterung besteht zudem die Gefahr, dass sich das Feuer auf umliegende Flächen ausbreitet.

Das Landratsamt empfiehlt daher, nach Möglichkeit auf die Verbrennung pflanzlicher Abfälle bzw. auf „Mottfeuer“ zu verzichten. So ist es in vielen Fällen ohne weiteres möglich, die Holzabfälle auch

- Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Darüber hinaus sind folgende Schutzabstände einzuhalten:

- 25 m von leicht entzündbaren Stoffen
- 5 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen
- 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Ostallgäu, Sachgebiet Umweltschutz, unter der Telefonnummer 08342/911-354.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landratsamt Ostallgäu